



Insgesamt 11.000 Euro erhalten das Pfarrhaus in Allendorf und die Kirchen in Haufeld, Remda, Breternitz und Eschdorf im Jahr 2010 vom Landkreis. Im Bild die wertvollen Fresken der Kirche St. Christopherus in Haufeld und der Altar von St. Simon und Juda in Remda  
Fotos: Dudkowiak

## Unser Landkreis in Bewegung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sicher waren es wieder Zehntausende Menschen, die am 12. September zum Tag des Offenen Denkmals in unserem Landkreis unterwegs waren. Zusammen mit Dorf- und Feuerwehreffest, Jubiläen, Feuerwehreffestern oder in diesem Jahr erstmals den Kulturtagen an der Talsperre Lichte/Leibis bekommen wir ein Programm geboten, dass sich vor den Kulturzentren in Erfurt oder Weimar nicht verstecken muss. Und es sind nicht nur Touristen, sondern gerade die Menschen, die hier leben und arbeiten, die sich über Vielfalt und Reichtum unseres historischen Erbes freuen. Neben den großen Leuchttürmen wie Heidecksburg, Schillerhaus oder Franziskanerkloster warten in fast jedem Ort kulturelle Kleinode, die gefunden und entdeckt werden wollen. Das Motto des Denkmaltages hieß nicht nur „Kultur in Bewegung“ – dank der Menschen, die überall unterwegs waren – war es ein ganzer Landkreis in Bewegung. Und sicher war es für viele, die auf Tour waren, auch wieder ein Bekenntnis zu ihrer Heimat. Der Denkmaltag ist also ein Beweis dafür, dass es sich lohnt, hier zu leben und zu arbeiten.

Ihr Landrätin

*Marion Philipp*

## Eine Anschubfinanzierung für Kirchensanierungen

Landkreis unterstützt Kirchen im Landkreis dieses Jahr mit 11 000 Euro  
Würdigung des vorbildlichen Engagements der Kirchgemeinden

**Saalfeld (AB/mo).** Auch in diesem Jahr hat sich die Attraktivität des Tags des Offenen Denkmals am 12. September wieder deutlich erhöht. Tausende hatten sich auf den Weg gemacht, um besonders die Schlösser, Burgen, Archive, Tore oder Gaststätten zu erkunden, die sonst überhaupt nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Als Publikumsrenner erwiesen sich dabei das Obere Tor in Saalfeld, an dem schnell eine Stunde Wartezeit erreicht war. Auch der Saalfelder Bierkeller mit einem eigenen gebrauten Ale war ein klassischer Publikumsmagnet. Und die beiden Führungen, die Kustos Jens Henkel am Zeughaus in Schwarzburg anbot, waren mit 300 Besuchern mehr als nur gut besucht.

Aber auch Einrichtungen wie das Saalfelder Schloss, die jedes Jahr geöffnet sind, zogen wieder Hunderte in den Bann. Insbesondere

der große Bücherflohmarkt war für Viele ein Anlaufziel - die mehr als 1 500 Euro Einnahmen kommen jetzt einem Kinderprojekt im Landkreis zugute.

Auch außerhalb des Denkmaltages hat der Erhalt der historischen Gebäudesubstanz in Landkreis hohe Priorität. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Kirchen. „Mit unserer relativ kleinen Summe von 11 000 Euro können wir durch die besondere Schwerpunktsetzung ein Vielfaches bewirken“, so Landrätin Marion Philipp. „Unsere Mittel dienen als eine Anschubfinanzierung, um damit das Engagement von Kirchgemeinden, Privatleuten, Firmen und Sponsoren zu würdigen, die sich mit großem Einsatz, ganzem Herzen und hohem Zeitaufwand daran machen, die historisch wertvollen Kirchen ihrer Gemeinden zu sanieren.“

In diesem Jahr erhält die Kirche in Breternitz 2 000 Euro für die

Instandsetzung des historischen Glockenstuhls. In Eschdorf kann die Orgelsanierung mit 1 000 Euro unterstützt werden.

3 000 Euro werden für die Stadtkirche St. Simon und Juda in Remda bereit gestellt. Mit dem Geld soll das Oberdach der Kirche im Hauptschiff saniert werden, das stellenweise wasserdurchlässig und nur notdürftig abgedichtet ist.

Über weitere 2 000 Euro freut sich die Kirchgemeinde in Haufeld, die jetzt zwei kostbare historische Bleiglasfenster in Sankt Christopherus, einem Europadenkmal, restaurieren kann - rechtzeitig zum 1111-jährigen Bestehen im Mai 2011.

Neben den vier Kirchen gibt es auch Mittel für das Pfarrhaus in Allendorf, das ein kulturelles Zentrum der Region darstellt. Dort müssen die Giebelseiten und die Rückwand witterungsbedingt dringend saniert werden.

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0  
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

#### Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

#### Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

#### Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr





## Arbeitsmarkt trotz der Krise

### Effektiver Einsatz von Arbeitsmarktprogrammen

**Saalfeld (AB/pl).** Der Arbeitsmarkt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat sich als krisenfest erwiesen, die Zahl der Hilfedürftigen und Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) ist rückläufig, die Kosten des Landkreises sind ebenfalls gesunken. Diese positive Botschaft teilten Landrätin Marion Philipp und Arge-Chef Uwe-Jens Kremitschka am Mittwoch vergangener Woche in einem Pressegespräch mit. „Wir profitieren von unserem gesunden Branchenmix in der Wirtschaft und dem effektiven Einsatz verschiedener Arbeitsmarktprogramme“, sagte die Landrätin.

Waren im August 2006 noch 5694 Arbeitslose gemeldet, sind im August 2010 lediglich 3617 Erwerbslose registriert. An der positiven Entwicklung hat der effektive Einsatz von Arbeitsmarktprogrammen einen nicht unwesentlichen Anteil. So ist es gelungen, rund 40 Alleinerziehende

beziehungsweise Familien, in denen beide Eltern arbeitslos waren, in den Arbeitsmarkt zu integrieren. „Wir nehmen hier als Landratsamt unsere Vorbildfunktion für andere Arbeitgeber wahr und haben sechs Personen - vier Frauen und zwei Männer - eingestellt“, so die Landrätin.

Als Modellprojekt werden darüber hinaus an sechs Schulen in Trägerschaft des Landkreises bisher langzeitarbeitslose Männer als Hausmeister mit pädagogischen Aufgaben beschäftigt. Weitere 170 Personen sollen bis Ende Oktober über die zwei Komponenten des Landesarbeitsmarktprogramms wieder in der Arbeitswelt Fuß fassen.

180 Personen will der Arge-Chef über das Programm „Bürgerarbeit“ in Bad Blankenburg und der Stauseeregion beschäftigen. Diese 180 Plätze können mit monatlich 900 Euro gefördert werden und liegen damit deutlich über dem Arbeitslosengeld-II-Satz.

## Sumseman-Spielfest – komm!

### Vorbereitungen laufen, Logo ausgewählt

**Bad Blankenburg (AB/ik).** Am 6. Oktober findet das erste Spiel- und Sportfest für Kinder mit Behinderungen statt, dass von der Kreissportjugend „Saale/Schwarza“ ins Leben gerufen wurde. In Anlehnung an die Geschichte Peterchens Mondfahrt werden ca. 100 Kinder die Erlebnisse des Maikäfers Herr Sumseman hautnah erleben.

Die Ideen zu den zehn Stationen wurden von Schülern der Staatlichen Berufsbildenden Schule in Rudolstadt-Schwarza entwickelt. Die angehenden Sport- und Fitnesskaufleute im 2. Ausbildungsjahr haben diese Veranstaltung als Projekt ausgearbeitet und

werden am Sumsemanntag tatkräftige Hilfestellung leisten. Die Kinder der sechs angemeldeten integrativen Kindereinrichtungen werden kinderleichte Spiele wie die „Sternenfahrt“, „Milchstraße mit Löchern“ oder „Taumarichen“ erleben können.

Das Logo für das Sumseman-Spielfest stammt von Elisa-Marie Krebs aus der 6. Klasse des Rudolstädter Gymnasiums Fridericianum (im Bild). Eine Auswahl der schönsten von über 600 gemalten Sumsemännern wird demnächst in den Räumen der Bad Blankenburger Kreissparkasse zu sehen sein.

Foto: ksj



## 18. Selbsthilfegruppentag: Im Kino

### Neues Konzept: Dokumentationen und Spielfilme

**Rudolstadt (AB/cs).** Am 7. Oktober lädt die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen von 14 bis 21 Uhr zum 18. Selbsthilfegruppentag des Landkreises in das Rudolstädter „Cineplex-Kino“ ein - in diesem Jahr zusammen mit der Veranstaltungsreihe „Irre Nächte in Thüringen“ des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes.

Der Selbsthilfegruppentag wird inhaltlich neu gestaltet - Themen werden zusammen mit Filmen präsentiert. Der Eintritt ist freieingeladen sind alle!

Insgesamt fünf Dokumentationen und Spielfilme werden gezeigt. Im Saal 1 beginnt um 14 Uhr der Film „Eine von 8“ zum Thema Brustkrebs. Ebenfalls um 14 Uhr

im Saal 2 spielt „Morgen hör ich auf“ und „Berauschend nüchtern“ zum Thema Alkohol.

Nach der Kaffeepause heißt es im Saal 2 um 16 Uhr zum Thema Selbstbestimmt im Alter „Die Herbstzeitlosen“. Nach Grußworten und Ansprachen um 18 Uhr beginnen um 19 Uhr die Irren Nächte in Thüringen: Zum Thema Depression und manisch-depressive Krankheit wird im Saal 2 der Film „Übergeschnappt - Bonnies verrückte Welt“ gezeigt.

Im Foyer des Kinos präsentieren sich: Selbsthilfegruppen, Werkstätten für behinderte Menschen des Lebenshilfswerks Ilmenau/Rudolstadt, das Gesundheitshaus Hampe, Ernährungsberatung der AWO Soziale Dienste Rudolstadt.

## Zeit für die Gripeschutzimpfung

### Impfstoff ist eingetroffen – Impfzeit beginnt

**Saalfeld (AB/gha).** Der saisonale Grippeimpfstoff 2010/2011 steht ab sofort zur Verfügung. Er enthält in diesem Jahr zusätzlich eine Komponente des Grippevirus A (H1N1) und schützt daher auch gegen die sogenannte „Schweinegrippe“. Die Impfung besteht aus einer Fertigspritze und ist, wie die bisherigen saisonalen Grippeimpfstoffe auch, gut verträglich. Ein Tipp: Beim Hausarzt an den Impfausweis denken.

Besonders empfohlen wird sie für Menschen, die bei einer Grippeerkrankung ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Folgen tragen. Zu diesen Risikogruppen zählen Menschen, die über 60 Jahre alt sind, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung durch bestehende Grundkrankheiten, Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, Schwangere, Medizinisches Personal und Personal in Pflegeeinrichtungen.

## Weiterbildung für Betreuer

### Thema am 28. September: Betreuung von Suchtkranken

**Saalfeld (AB/kr).** Die nächste Weiterbildung für Betreuer findet am Dienstag, dem 28. September, um 16.30 Uhr im Landratsamt in Saalfeld, Schloßstraße 24 im Großen Sitzungssaal mit Karola Hausdorf von der Suchtberatungsstelle der Diakoniestiftung

Weimar Bad Lobenstein gGmbH statt. Themen: Betreuung von Suchtkranken, Krankheitsverläufe, Behandlungsmöglichkeiten und deren Finanzierung sowie Hinweise zur Beziehungsgestaltung zu Suchtkranken.

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg  
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 6. Oktober 2010.



## Lange Nacht der Unternehmen

Am 7. Oktober Betriebe praxisnah erleben: SLF + Piesau

**\_Saalfeld/Piesau (AB/mo).** Unternehmen der Region laden nun schon zum vierten Mal zur Langen Nacht der Unternehmen ein. Am 7. Oktober haben Schüler und Eltern von 17 bis 21 Uhr die Möglichkeit, sich praxisnah über die angebotenen Ausbildungsberufe zu informieren.

Nach aktuellem Stand nehmen an dieser Runde der langen Nacht neben dem Landratsamt, den Thüringen-Kliniken, der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt und der Kombus GmbH auch das Restaurant Alte Post, die Tischlerei Hantschel, Kröckel MKS und die VST Videosystem-

technik in Saalfeld teil und stellen sich jeweils in ihrem eigenen Unternehmen vor.

Außerdem nutzen Klausner-Holz aus Ebersdorf bei Lobenstein und Rameder Anhängerkupplungen aus Leutenberg die Gelegenheit, ihre Ausbildungsrichtungen im BZ-Gebäude in der Bahnhofstraße 6a in Saalfeld vorzustellen. Als einziges Unternehmen präsentiert sich Heinz Glas zur langen Nacht außerhalb Saalfelds - am Standort in Piesau.

Weitere Informationen zur langen Nacht der Unternehmen unter [www.perspektive-ruem.de](http://www.perspektive-ruem.de) > Aktuelles.

## Lange Nacht im Landratsamt

Mehrwert mit Bewerbungsgespräch und Business-Knigge

**\_Saalfeld (AB/mo).** Im Saalfelder Landratsamt wird zur Langen Nacht der Unternehmen am 7. Oktober wieder ein Programm angeboten, das den Schülern und ihren Eltern einen entsprechenden Mehrwert bietet. Neben der Vorstellung der Ausbildungsberufe aus erster Hand gibt es auch wieder die Gelegenheit zur Besichtigung der Schlosskapelle und zum Besteigen des Schlosssturms bei Nacht.

Zwei weitere Highlights werden geboten. Personalchefin Margit Rätze lädt zum Übungsbewerbungsgespräch ein. Und die Erfurter Managementtrainerin Juliane Topp lädt zum Kurzseminar und kleinem Business-Knigge unter dem Motto „Sozia-

le Kompetenzen erfolgreich einsetzen“.

Die Themen: 1. Geschäft! Die Einladung zum Vorstellungsgespräch ist da! Was ziehe ich an und wie verhalte ich mich dabei? 2. Alle Hürden sind genommen - die Ausbildung kann beginnen! Tipps, wie sich der neue Auszubildende in der ersten Zeit besser in das neue Team einfügen können. Und außerdem kommt es zu einer Neuauflage des Bücherflohmarkts: Nach dem großen Erfolg beim Tag des Offenen Denkmals mit 2 000 verkauften Büchern gibt es an diesem Abend ab 17 Uhr erneut die Möglichkeit, in Ruhe nach einem Schnäppchen zu suchen - es sind noch Tausende Bücher da.

## Friedrich Fröbel geht nach Brüssel

Europaparlamentarier treffen Kindergartenerfinder

**\_Bad Blankenburg/Brüssel (AB/mo).** Unter dem Titel „Friedrich Fröbel - Erfinder des Kindergartens“ hatten Europaparlamentarier und Gäste des Parlaments in der vergangenen Woche in Brüssel Gelegenheit, den großen Pädagogen kennen zu lernen. Europaabgeordnete Gabi Zimmer hatte die Ausstellung des Fröbelmuseums nach Brüssel geholt - als kleine Delegation begleiteten Bad Blankenburgs Bürgermeister Frank Persike, Kustodin Margitta Rockstein und Thomas Rode vom Landesmuseum Heidecksburg die 32 Ausstellungstafeln. „Zwischen Parlamentssälen und Abgeordnetenbüros war die Ausstellung an exponierter Stelle, so dass viele

Gäste daran vorbei geführt wurden“, berichteten die Brüssel-Fahrer.

„Eine Ausstellung von so hervorragender wissenschaftlicher Qualität ist in den Räumen eher selten“, resümiert Rockstein. „Es gibt zwar auch in Belgien heute flächendeckend Kindergärten, aber dass der Erfinder der Deutsche Friedrich Fröbel war, ist dort bislang ziemlich unbekannt.“

Das Fröbelmuseum in Bad Blankenburg feiert am 29. und 30. Oktober sein 100-jähriges Bestehen - die Brüsseler Ausstellung war eine willkommene Gelegenheit, jetzt schon auf einer ganz anderen Ebene auf dieses wichtige Jubiläum aufmerksam zu machen.

## Frauen sind einfach Spitze!

Unternehmerinnentag auf dem Bergfried



Foto: pl

**\_Saalfeld (AB/mo).** Ein gelungenes Ambiente - die ehemalige Villa Ernst Hüthers auf dem Saalfelder Bergfried - und eine gelungene Veranstaltung, das nahmen die etwa 140 Frauen vom diesjährigen 9. Unternehmerinnentag mit, zu dem Landrätin Marion Philipp eingeladen hatte. „Frauen sind einfach Spitze!“, damit gab sie der Veranstaltung ein griffiges Motto. Mit den Seminaren über das soziale Netzwerk Xing sowie Zeit- und Selbstmanagement wurde den weiblichen Führungskräften ein kontrastreicher Nachmittag geboten.

## Infos zur Förderlandschaft

Jetzt anmelden für die Veranstaltung am 30. September

**\_Saalfeld (AB/wifag).** Die Wirtschaftsförderagentur Region Saalfeld-Rudolstadt führt am 30. September um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürger- und Behördenhauses der Stadtverwaltung Saalfeld, Markt 6, eine Informationsveranstaltung zu den aktuellen Förderprogrammen des Freistaates Thüringen und des Bundes durch. Hierzu sind alle Gewerbetreibenden herzlich eingeladen. Die aktuellen Förderprogramme werden durch Vertreter der Thü-

ringer Aufbaubank, der GFAW Gesellschaft f. Arbeits- und Wirtschaftsförderung mbH, der IHK-Ostthüringen zu Gera und der TIP-Innovation Thüringen vorgestellt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Aus Platzgründen ist eine verbindliche Anmeldung bis zum 24. September 2010 per E-Mail an [wifag@igz-rudolstadt.de](mailto:wifag@igz-rudolstadt.de) oder telefonisch unter 0 36 72/3 08-1 13 bei Jürgen Mehnert, unbedingt erforderlich.

## Jagd- und Fischereiwesen

Fortbildung und Computerschulung für Jäger

**\_Saalfeld (AB/UJB).** Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e. V. führt am 2. November um 17 Uhr seine jährliche Winterschulung für die Jagdgenossenschaften im Saal der Kinder- und Jugenderholung Dittrichshütte durch. Hauptthema sind Wildschadensfeststellung und -verfahren. Außerdem führt der Verband am 22. November in der Landvolkbildung Thüringen e.V., Trommsdorffstraße 1 A, 07407 Rudolstadt erneut eine Computerschulung

zur Arbeit mit dem Jagdkataster durch.

Anmeldungen und konkrete Informationen bis zum 4. November 03 61/2 62 53-2 50.

Das Landratsamt als untere Jagdbehörde empfiehlt den Jagdgenossenschaften, die Mitglied dieses Verbandes sind, ein solches computergestütztes Kataster zu nutzen. Für den Abschluss neuer Jagdpachtverträge wird zur Anzeige auch die Vorlage eines genauen Jagdkatasters bei der Behörde gefordert.

Vorbereitungslehrgang für die Fischerprüfung

**\_Saalfeld (AB/UJB).** Vom 15. bis zum 17. und vom 22. bis zum 24. Oktober findet in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Prof.-Schmiedeknecht-Straße 1, 07422 Bad Blankenburg, ein Vorbereitungslehrgang für die Fischerprüfung statt, die im Landkreis wieder am 27. November

von der Unteren Fischereibehörde abgenommen wird.

Anmeldung bei Andreas Kirsch, Tel./Fax. 03 68 73/6 03 36 oder 01 60/5 50 35 59, Email: [die-kirschen@t-online.de](mailto:die-kirschen@t-online.de).

Mehr zum Thema und zu den Kosten [www.thueringer-fischerschule.de](http://www.thueringer-fischerschule.de).



## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung

#### des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt Verbrennung von trockenem Strauch- und Baumschnitt

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung- Thür-PflanzAbfV -) vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), geändert durch Verordnung vom 03. August 2010 (GVBl. Nr. 9, S. 261) wird für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt, dass im **Zeitraum vom 09.10. - 23.10.2010, montags bis samstags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr, trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf einem nicht gewerblich genutzten Grundstück anfällt, verbrannt werden darf.**

Andere Abfälle, sowohl pflanzliche (z. B. Laub oder Grasschnitt) als auch nichtpflanzliche, dürfen ausdrücklich nicht verbrannt werden.

Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, Brandbeschleuniger oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
- 5 m zur Grundstücksgrenze. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten. Zusätzlich ist das Brennmaterial zum Schutze von Kleinlebewesen erst kurz vor dem Verbrennen aufzurichten.

Bereits länger liegende Haufen sind umzuschichten.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nichtbeachtung dieser Bestimmung eine Ordnungswidrigkeit darstellt (z. B. Verbrennung von anderen Abfällen) und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

**Bodo Kempe**

Fachdienstleiter Umwelt- und Naturschutz

### Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

#### 5. Sitzung des Kreisausschusses am 12. April 2010

##### Beschluss des Kreisausschusses 13/09

**Festlegung eines Themas für die schwerpunktmäßige Förderung durch den Landkreis sowie die Verleihung des Ehrenamtspreises.**

Der Kreisausschuss beschließt das „ehrenamtliche Engagement in der Kultur“ als Thema für 2010 zur schwerpunktmäßigen Förderung mit Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung und für den Ehrenamtspreis des Landkreises.

#### 6. Sitzung des Kreisausschusses am 31. Mai 2010

##### Beschluss des Kreisausschusses 16/10

**Vergabe der Fördermittel entsprechend der Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kulturprojekten in freier Trägerschaft vom 15. November 2006**

Der Kreisausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel entsprechend der Vergabeliste (Anlage 1).

#### 7. Sitzung des Kreisausschusses am 02. August 2010

##### Beschluss des Kreisausschusses 19/10

**Vergabe der Fördermittel entsprechend der Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 1. Mai 2009**

Der Kreisausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel entsprechend der Vergabelisten (Anlagen 1-4).

### Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

#### 4. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 26.01.2010

##### Beschluss Nr. 05-04/10

##### Planmäßige Kreditumschuldung

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beschließt, die Landrätin zu ermächtigen, Zinsangebote zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens mit Ablauf der Festzinsperiode zum 31.01.2010 und einem Restkapital von 1.832.576,59 EUR bei nachfolgend aufgeführten Banken und Finanzierungsgesellschaften einzuholen:

- Norddeutsche Landesbank
- HELABA im Verbund mit der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
- Deutschen Kreditbank
- Commerzbank
- Thüringer Aufbaubank
- Hypo-Vereinsbank
- Volksbank
- bei den Finanzierungsgesellschaften  
MAGRAL AG  
Anton v. Below  
CC Gesellschaft für Geld- und Devisenhandel mbH  
KFG Kommunal-Finanzierungsvermittlung GmbH  
KADEGE Kapital Geld Devisen Vermittlungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Dem günstigsten Bieter soll der Zuschlag erteilt werden.

Die Höhe der quartalsweisen Annuität soll beibehalten werden, so dass sich bei sinkenden Zinsen die Tilgungsleistungen erhöhen. Die Zinsbindung soll bis zum Ende der Kreditlaufzeit gehen.

### Bekanntmachung

#### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung



## Trinkwasserleitung Cursdorf, Ortsnetz - Talmühle

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Cursdorf	3	1414/3	TWL	53	4
Cursdorf	3	1408/2	TWL	762	4
Cursdorf	3	1888/1407	TWL	460	4
Cursdorf	3	1402/2	TWL	769	4
Cursdorf	3	1886/1401	TWL	99	4
Cursdorf	3	1885/1396	TWL	721	4
Cursdorf	3	1884/1395	TWL	492	4
Cursdorf	3	1883/1394	TWL	493	4
Cursdorf	3	1882/1391	TWL	315	4
Cursdorf	3	1879/1387	TWL	179	4
Cursdorf	3	1878/1386	TWL	509	4
Cursdorf	3	1385/2	TWL	509	4
Cursdorf	3	1382/2	TWL	130	4
Cursdorf	3	1381/4	TWL	714	4
Cursdorf	3	1939/1380	TWL	283	4
Cursdorf	3	1379/2	TWL	397	4
Cursdorf	3	1378/2	TWL	397	4
Cursdorf	3	1376/2	TWL	517	4
Cursdorf	3	1870/1375	TWL	442	4
Cursdorf	3	1358/4	TWL	670	4
Cursdorf	3	1867/1356	TWL	678	4
Cursdorf	3	1866/1355	TWL	144	4
Cursdorf	3	1865/1354	TWL	641	4
Cursdorf	3	1864/1352	TWL	171	4
Cursdorf	3	1863/1351	TWL	147	4
Cursdorf	3	1862/1350	TWL	302	4
Cursdorf	3	1861/1349	TWL	253	4
Cursdorf	3	1860/1348	TWL	100	4
Cursdorf	3	1859/1336	TWL	285	4
Cursdorf	3	1335/1	TWL	564	4
Cursdorf	3	1857/1330	TWL	556	4
Cursdorf	3	1856/1325	TWL	643	4
Cursdorf	3	1855/1319	TWL	147	4
Cursdorf	3	1854/1318	TWL	16	4
Cursdorf	3	1853/1315	TWL	159	4
Cursdorf	3	1852/1311	TWL	296	4
Cursdorf	3	1851/1310	TWL	283	4
Cursdorf	3	1850/1305	TWL	403	4
Cursdorf	3	1849/1304	TWL	558	4
Cursdorf	3	1848/1292	TWL	244	4
Cursdorf	3	1847/1289	TWL	343	4
Cursdorf	3	1904/1288	TWL	548	4
Cursdorf	3	1903/1288	TWL	199	4
Cursdorf	3	1845/1287	TWL	116	4
Cursdorf	3	1844/1286	TWL	5	4
Cursdorf	3	1843/1285	TWL	519	4
Cursdorf	3	1842/1278	TWL	912	4
Cursdorf	3	1841/1277	TWL	242	4
Cursdorf	3	1840/1276	TWL	222	4
Cursdorf	3	1839/1275	TWL	512	4
Cursdorf	3	1838/1274	TWL	615	4
Cursdorf	3	1837/1268	TWL	36	4
Cursdorf	3	1836/1267	TWL	506	4
Cursdorf	3	1835/1253	TWL	455	4
Cursdorf	3	1252/1	TWL	548	4
Cursdorf	3	1222	TWL	146	4
Cursdorf	3	1473/1221	TWL	131	4
Cursdorf	3	1472/1221	TWL	131	4
Cursdorf	3	1213/1	TWL	306	4
Cursdorf	3	1212	TWL	597	4
Cursdorf	3	1207	TWL	159	4
Cursdorf	3	1206	TWL	74	4
Cursdorf	3	1199	TWL	562	4
Cursdorf	3	1198	TWL	912	4
Cursdorf	3	1197	TWL	61	4
Cursdorf	3	1196	TWL	941	4
Cursdorf	3	1195	TWL	152	4
Cursdorf	3	1194	TWL	99	4
Cursdorf	3	1193	TWL	80	4

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Cursdorf	3	1192/1	TWL	176	4
Cursdorf	3	1566/1202	TWL	454	4
Cursdorf	3	1201	TWL	409	4
Cursdorf	3	1200	TWL	341	4
Cursdorf	4	1986/1	TWL	548	4
Cursdorf	4	2012/2	TWL	548	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung****zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung Cursdorf, Wiesenweg - Friedrich-Fröbel-Straße - Schulstraße**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Cursdorf	4	1599/2	TWL	959	4
Cursdorf	4	1599/1	TWL	958	4
Cursdorf	4	1595/1	TWL	548	4
Cursdorf	4	1594	TWL	548	4
Cursdorf	4	1593	TWL	939	4
Cursdorf	4	95/1	TWL	504	4

TWL = Trinkwasserleitung



Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung Meura, Hochbehälter Kalte Rinne - Ortsstraße

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Meura	8	2089/1944	TWL	679	4
Meura	8	2087/1945	TWL	679	4
Meura	8	1946	TWL	586	4
Meura	8	1958	TWL	248	4
Meura	8	2107/1959	TWL	818	4
Meura	8	2108/1961	TWL	248	4
Meura	8	538/80	TWL	179	4
Meura	1	83	TWL	626	4
Meura	1	540/82	TWL	233	4
Meura	1	81/2	TWL	763	4
Meura	1	541/84	TWL	182	4
Meura	1	81/1	TWL	763	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung Meura, Hochbehälter Meura 1 - Ortseingang

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Meura	6	1707/6	TWL	679	4
Meura	6	1645/19	TWL	679	4
Meura	6	1645/10	TWL	699	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung****zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung Cursdorf, Ortsnetz - Hochbehälter Totenborn**

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flur- stücke</i>	<i>Dienst- bar- keit</i>	<i>GB Blatt</i>	<i>Breite Schutz- streifen (m)</i>
Cursdorf	2	382	TWL	180	4
Cursdorf	2	552/11	TWL	823	4
Cursdorf	2	552/27	TWL	841	4
Cursdorf	2	552/25	TWL	841	4
Cursdorf	2	552/24	TWL	895	4
Cursdorf	2	554/3	TWL	548	4
Cursdorf	2	554/8	TWL	884	4
Cursdorf	2	554/6	TWL	548	4
Cursdorf	2	554/5	TWL	548	4
Cursdorf	2	555/3	TWL	484	4
Cursdorf	2	296/28	TWL	548	4
Cursdorf	2	555/2	TWL	548	4
Cursdorf	4	2088	TWL	548	4
Cursdorf	2	556/1	TWL	154	4
Cursdorf	2	558	TWL	227	4
Cursdorf	2	559	TWL	296	4
Cursdorf	2	560	TWL	127	4
Cursdorf	2	561	TWL	613	4
Cursdorf	2	562	TWL	224	4
Cursdorf	2	563	TWL	349	4
Cursdorf	2	564	TWL	233	4
Cursdorf	2	566/1	TWL	721	4
Cursdorf	2	567	TWL	454	4
Cursdorf	2	568	TWL	410	4
Cursdorf	2	569	TWL	253	4
Cursdorf	2	577	TWL	793	4
Cursdorf	2	574	TWL	107	4
Cursdorf	2	575	TWL	527	4
Cursdorf	2	576	TWL	354	4
Cursdorf	2	581	TWL	620	4
Cursdorf	2	580	TWL	368	4
Cursdorf	2	578	TWL	515	4
Cursdorf	2	722	TWL	548	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung****zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung Cursdorf, Ortsnetz - Hochbehälter Totenborn,  
Gemarkung Mellenbach**

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flur- stücke</i>	<i>Dienst- bar- keit</i>	<i>GB Blatt</i>	<i>Breite Schutz- streifen (m)</i>
Mellenbach	4	630	TWL	876	4
Mellenbach	4	804/631	TWL	341	4
Mellenbach	4	803/631	TWL	909	4
Mellenbach	4	769/632	TWL	342	4
Mellenbach	4	816/632	TWL	626	4
Mellenbach	4	638	TWL	891	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim



**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung Cursdorf, Ortsnetz - Hochbehälter Totenborn,  
Gemarkung Lichtenhain**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Lichtenhain	5	1157	TWL	188	4
Lichtenhain	5	1160/1157	TWL	188	4
Lichtenhain	5	1159/1156	TWL	72	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung Cursdorf, Ortsnetz - Hochbehälter Totenborn,  
Gemarkung Meuselbach**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Meuselbach	3	955	TWL	243	4
Meuselbach	3	960	TWL	1429	4
Meuselbach	3	961	TWL	1765	4
Meuselbach	3	965	TWL	1214	4
Meuselbach	3	966	TWL	2020	4
Meuselbach	3	970	TWL	991	4
Meuselbach	3	971	TWL	1683	4
Meuselbach	3	1054/974	TWL	1327	4
Meuselbach	3	1053/975	TWL	905	4
Meuselbach	3	1020/951	TWL	1278	4
Meuselbach	3	953/1	TWL	2131	4
Meuselbach	3	1022/952	TWL	991	4
Meuselbach	3	1019/951	TWL	991	4
Meuselbach	3	950	TWL	1115	4
Meuselbach	3	1061/949	TWL	391	4
Meuselbach	3	1060/949	TWL	974	4
Meuselbach	3	948	TWL	1084	4
Meuselbach	3	1084/947	TWL	1815	4
Meuselbach	3	1085/945	TWL	2020	4
Meuselbach	3	943	TWL	214	4
Meuselbach	3	942	TWL	1618	4
Meuselbach	3	941	TWL	613	4
Meuselbach	3	1025/940	TWL	814	4
Meuselbach	3	1024/940	TWL	482	4
Meuselbach	3	1072/939	TWL	1682	4
Meuselbach	3	1071/938	TWL	1639	4
Meuselbach	3	937	TWL	1489	4
Meuselbach	3	936	TWL	1429	4
Meuselbach	3	935	TWL	1345	4
Meuselbach	3	934	TWL	1483	4
Meuselbach	3	944	TWL	2020	4
Meuselbach	3	1059/933	TWL	974	4
Meuselbach	3	1058/933	TWL	1720	4
Meuselbach	3	1057/932	TWL	247	4
Meuselbach	3	931	TWL	1767	4
Meuselbach	3	930	TWL	181	4
Meuselbach	3	915	TWL	1815	4





Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Meuselbach	3	910	TWL	2020	4
Meuselbach	3	912	TWL	2020	4
Meuselbach	3	911/4	TWL	2020	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Freistaat Thüringen vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena beantragt, zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlage zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlage:

Gewässerkundliche Meßanlage

#### Pegel Schwarzburg, Pegelhaus und Zuwegung

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienstbar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
WBZ Schwarzburg II	1	4	Pegelhaus und Zuwegung	13	1
WBZ Schwarzburg II	1	138/14	Pegelhaus und Zuwegung	14	1

Die aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine wasserwirtschaftliche Anlage liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 23.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

#### Niederspannungskabel NAYY 4x1202 vom Übergabepunkt Zähler-schrank zu Hochbehälter Egelsdorf, Gemarkung Egelsdorf

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienstbar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Egelsdorf	2	504	NS - Kabel	117	4
Egelsdorf	2	525	NS - Kabel	201	4
Egelsdorf	2	505	NS - Kabel	117	4
Egelsdorf	2	506	NS - Kabel	15	4
Egelsdorf	2	507	NS - Kabel	122	4
Egelsdorf	2	508	NS - Kabel	134	4
Egelsdorf	2	526	NS - Kabel	201	4
Egelsdorf	3	681/559	NS - Kabel	134	4
Egelsdorf	3	680/557	NS - Kabel	201	4
Egelsdorf	3	556	NS - Kabel	92	4
Egelsdorf	3	555	NS - Kabel	194	4
Egelsdorf	3	540/1	NS - Kabel	11	4
Egelsdorf	3	539	NS - Kabel	38	4
Egelsdorf	3	655/538	NS - Kabel	231	4
Egelsdorf	3	537	NS - Kabel	238	4
Egelsdorf	3	536	NS - Kabel	32	4
Egelsdorf	3	534/1	NS - Kabel	227	4
Egelsdorf	3	533	NS - Kabel	46	4
Egelsdorf	3	642	NS - Kabel	201	4
Egelsdorf	3	532	NS - Kabel	201	4

NS - Kabel = Niederspannungskabel



Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 23.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

##### Entleerungsleitung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Zeigerheim	5	561/1	ELL, SSELL	200	8
Zeigerheim	5	548/2	ELL, SSELL	200	8
Zeigerheim	5	547/2	ELL, SSELL	42	8
Zeigerheim	4	460	ELL, SSELL	110	8
Zeigerheim	4	455	ELL, SSELL	199	8
Zeigerheim	4	450	ELL, mit Schacht, SSELL	65	8

ELL = Entleerungsleitung

SSELL = Schutzstreifen Entleerungsleitung

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 23.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

##### Trinkwasserleitung Oberweißbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberweißbach	2	693/433	TWL	316	4
Oberweißbach	2	758/431	TWL	1307	4
Oberweißbach	2	428/1	TWL	1317	4
Oberweißbach	2	804/486	TWL	1060	4
Oberweißbach	2	801/314	TWL	1567	4
Oberweißbach	2	583/419	TWL	541	4
Oberweißbach	2	412/1	TWL	1060	4
Oberweißbach	2	711/310	TWL	1330	4
Oberweißbach	2	309	TWL	1642	4
Oberweißbach	2	308	TWL	24	4
Oberweißbach	2	666/305	TWL	1319	4
Oberweißbach	2	299	TWL	836	4
Oberweißbach	2	289/1	TWL	1346	4
Oberweißbach	2	285/2	TWL	1573	4
Oberweißbach	2	284/2	TWL	612	4
Oberweißbach	2	284/1	TWL	612	4
Oberweißbach	2	842/280	TWL	1402	4
Oberweißbach	2	659/277	TWL	1292	4
Oberweißbach	1	33/1	TWL	829	4
Oberweißbach	1	33/3	TWL	1481	4
Oberweißbach	1	24/13	TWL	1481	4
Oberweißbach	1	21/3	TWL	1060	4
Oberweißbach	1	22/3	TWL	74	4
Oberweißbach	1	23/3	TWL	574	4
Oberweißbach	1	5/2	TWL	1060	4
Oberweißbach	1	24/5	TWL	662	4
Oberweißbach	1	26/4	TWL	1704	4
Oberweißbach	1	570/27	TWL	690	4
Oberweißbach	1	462/34	TWL	574	4



Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Oberweißbach	1	32/1	TWL	1091	4
Oberweißbach	1	615/37	TWL	1091	4
Oberweißbach	1	616/37	TWL	1003	4
Oberweißbach	1	38	TWL	1003	4
Oberweißbach	1	31/1	TWL	1237	4
Oberweißbach	1	39	TWL	1237	4
Oberweißbach	1	30/1	TWL	1003	4
Oberweißbach	1	40/3	TWL	1237	4
Oberweißbach	1	28/1	TWL	1253	4
Oberweißbach	1	26/1	TWL	1253	4
Oberweißbach	1	26/6	TWL	74	4
Oberweißbach	1	27/2	TWL	1291	4
Oberweißbach	1	27/1	TWL	1291	4
Oberweißbach	1	393/44	TWL	1660	4
Oberweißbach	1	470/45	TWL	1518	4
Oberweißbach	1	469/46	TWL	360	4
Oberweißbach	1	401/47	TWL	690	4
Oberweißbach	1	402/47	TWL	1377	4
Oberweißbach	1	48	TWL	986	4
Oberweißbach	1	49	TWL	1192	4
Oberweißbach	1	548/6	TWL	1060	4
Oberweißbach	1	65/5	TWL	1240	4
Oberweißbach	1	50/4	TWL	855	4
Oberweißbach	3	579/7	TWL	855	4
Oberweißbach	3	579/8	TWL	1530	4
Oberweißbach	3	579/24	TWL	725	4
Oberweißbach	3	579/10	TWL	724	4
Oberweißbach	3	579/22	TWL	682	4
Oberweißbach	3	579/12	TWL	1681	4
Oberweißbach	3	579/20	TWL	662	4
Oberweißbach	3	579/19	TWL	996	4
Oberweißbach	3	579/25	TWL	1060	4
Oberweißbach	3	579/17	TWL	1355	4
Oberweißbach	3	898/579	TWL	1629	4
Oberweißbach	3	579/4	TWL	905	4
Oberweißbach	3	579/3	TWL	1641	4
Oberweißbach	3	580/9	TWL	1060	4
Oberweißbach	3	580/10	TWL	1571	4
Oberweißbach	3	579/1	TWL	560	4
Oberweißbach	3	915/579	TWL	675	4
Oberweißbach	3	580/8	TWL	1470	4
Oberweißbach	3	580/1	TWL	1060	4
Oberweißbach	3	717/1	TWL	934	4
Oberweißbach	3	716/8	TWL	1697	4
Oberweißbach	3	846/714	TWL	671	4
Oberweißbach	3	845/713	TWL	585	4
Oberweißbach	3	989/579	TWL	1060	4
Oberweißbach	3	712	TWL	1365	4
Oberweißbach	3	586	TWL	612	4
Oberweißbach	3	793/585	TWL	612	4
Oberweißbach	3	988/579	TWL	1060	4
Oberweißbach	6	1554/1520	TWL	1060	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.  
Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung Oberweißbach

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Deesbach	2	1332/617	TWL	666	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**



## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung Meuselbach-Schwarzühle

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Schwarzühle	2	35	TWL	18	4
Schwarzühle	1	9	TWL	78	4
Schwarzühle	1	10/2	TWL	99	4
Schwarzühle	1	11/2	TWL	89	4
Schwarzühle	1	12/2	TWL	84	4
Schwarzühle	2	80/13	TWL	105	4
Schwarzühle	2	80/15	TWL	107	4
Schwarzühle	2	80/25	TWL	122	4
Schwarzühle	2	80/27	TWL	122	4
Schwarzühle	2	81/2	TWL	110	4
Schwarzühle	2	81/1	TWL	110	4
Schwarzühle	2	79/1	TWL	60	5
Schwarzühle	2	61	TWL	3	4
Schwarzühle	2	62	TWL	74	4
Schwarzühle	2	63/2	TWL	56	4
Schwarzühle	2	65	TWL	85	4
Schwarzühle	2	58	TWL	42	4
Schwarzühle	2	59	TWL	19	4
Schwarzühle	2	44/6	TWL	102	4
Schwarzühle	2	44/4	TWL	100	4
Schwarzühle	2	44/3	TWL	78	4
Schwarzühle	2	25/2	TWL	116	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. §1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung Meuselbach-Schwarzühle

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Blumenau	3	153/138	TWL	65	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung über Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

**Az. S0037/2010-1121-07, S0038/2010-1121-07 und S0039/2010-1121-07**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20 kV-Mittelspannungsfreileitung UW Saalfeld - TS Probstzella Riesquelle / Abzweig Franik, 20 kV-Mittelspannungsfreileitung UW Saalfeld - TS Probstzella Riesquelle / Abzweig Oberloquitz Ort inklusive der Abzweige Oberloquitz Beregnung, Lositz Ort und Jemichen Ort sowie**



### 20 kV-Mittelspannungsfreileitung und -erdkabel UW Saalfeld - TS Probstzella Riesequelle / Abzweig Arnsbach Ort inklusive der Abzweige Schaderthal Radwan, Schaderthal Ort, Schaderthal Wiefel, Döhlen Ort und Arnsbach Mühlenbruch

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m, 24,50 m, 51,70 m** (Freileitung) bzw. **1,00 m** (Erdkabel und umlaufend Transformatorenstationen) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen **Arnsbach, Flur 2, Flurstücke 22, 24, 28, 30, 31, 33, 34/1, 52/1, 52/2, 53/7, 60/1, 65/1, 68/3, 68/5, 68/6, 143/3, 171, 425/69, 449/60, 491/157, 526/19, 529/25, 531/27, 533/32, 562/70, 576/54,**

**Döhlen, Flur 1, Flurstücke 11/1, 14/5, 14/6, 18, Flur 2, Flurstücke 99/68 und 104/72,**

**Jemichen, Flur 0, Flurstücke 6/7, 9/5, 42/3, 145, 152/2, 152/3, 153/2,**

**Lositz, Flur 0, Flurstücke 48/4, 48/5, 48/6, 52/3, 54/2, 55, 58/2, 65,**

**Oberloquitz, Flur 0, Flurstücke 3/3, 10/3, 13/1, 13/2, 358, 364/2, 367, 416, 418/2, 419/2, 422/2, 426/2, 433/3, 437/3, 437/5, 437/7, 443/2, 458, 459, 461, 572, 574/2, 576/3, 577/3, 579/2, 580/2, 587, 588/2, 595/4, 607/3, 608/3, 614, 626/9, 626/14, 627/5, 628/3, 629/3, 630/2, 633, 654/3, 655/1, 656/5, 657/5, 658/5, 659/5, 660/5, 661/6, 666/4, 666/5, 676/3, 679/3, 681/4, 682/4, 684/3, 687/16, 687/18,**

**Reichenbach/U., Flur 0, Flurstücke 2/4, 3/3, 4, 5, 7/2, 19/5, 20, 24/3, 26/2, 31/3, 41/5, 41/6, 42, 43/1, 44/6, 45/3, 47/1, 48/1, 49, 50, 51, 57/2, 58/2, 85/17, 85/18, 85/19, 111/1, 113, 114, 117, 118, 363/1, 363/2, 363/3, 363/4, 364/3, 365, 366/2, 366/4, 372/13, 408/5, 409/2, 410, 469/8, 469/11,**

**Schaderthal, Flur 0, Flurstücke 12/2, 30/2, 45/2, 51, 56/2, 60/2, 61/2, 64/2, 67/2, 71/2, 72/2, 77/2, 78/2, 79/2, 84/2, 86/2, 89/2, 115/2, 226/2, 229/2, 230/4, 230/6, 230/7, 230/9, 230/10, 232/3, 233/3, 233/4, 234/4, 234/6, 238, 239/3, 240/2, 245/3, 248/4, 248/8, 273/4, 280/18, 286/3 und**

**Unterloquitz, Flur 2, Flurstück 148**

können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, 96515 Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 (Telefon 03675 884-415, -411, -412) von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 in 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der

Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 13.09.2010

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

**Im Auftrag  
gez. Helmholz  
Außenstellenleiterin**

## Einladung

### zu einer öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

##### Die Landrätin

Die 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Dienstag, dem 28.09.2010, 17:00 Uhr

im Hauptfeuerwache Rudolstadt Schwarza, Dr. Hermann-Ludewig-Ring 3  
07407 Rudolstadt, Beratungs- und Schulungsraum

statt.

##### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Kreistages am 17.08.2010, öffentlicher Teil
- 2 Informationen der Landrätin
- 3 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt für das Geschäftsjahr 2009  
Beschluss
- 4 Übertragungsvereinbarung zur Mittelübertragung von Fördermitteln des Konjunkturprogramms II des Bundes der Stadt Leutenberg an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und zugehörige Verpflichtung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Haushaltsmitteleinstellung für 2011 in Höhe der übertragenen Mittel  
Beschluss
- 5 Außerplanmäßige Ausgabe bezüglich des Ärztehauses in der Keilhauer Straße in Rudolstadt, Installation einer Photovoltaikanlage  
hier: Heilung einer Eilentscheidung der Landrätin  
Beschluss
- 6 Anfragen an die Landrätin

##### Nichtöffentlicher Teil

gez.  
**Marion Philipp**  
Landrätin

## Ausschreibung

### Freiwilliges soziales Jahr

#### Integrationshelfer an der Grundschule Unterweißbach

Die Staatliche Grundschule Unterweißbach hat seit Beginn des Schuljahres 2010/2011 - ab sofort - für einen Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren eine Stelle als Integrationshelfer im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfasst die Hilfe bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen, die in der Grundschule integriert sind

##### Arbeitsanforderungen:

Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben während des Schulalltags, Pausenbegleitung und Mittagessen, Absicherung der Teilnahme am Schulsport, Eingehen auf individuelle Belastbarkeit und Kommunikation

Voraussetzung sind die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Geduld, Flexibilität, Einfühlungsvermögen und die Liebe zum Kind.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Staatliche Grundschule Unterweißbach, Schulleiterin Ines Entschel, Lichtetalstr. 49, 98744 Unterweißbach, 03 67 30/2 26 78.